

Bekanntmachung Nr. 005/2006

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2006 vom 07.03.2006

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2003 (BGBl. I S. 658) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 260) in der jetzt geltenden Fassung wird für die Stadt Herzogenrath gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 07.03.2006 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass der Stadtteil- und Volksfeste 2006 dürfen die Verkaufsstellen in den jeweiligen Stadtteilen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

a) Herzogenrath

1. Frühlingsfest, Sonntag, 02.04.2006
2. Burgfest, Sonntag, 11.06.2006
3. „Herzogenrath Festival“, Sonntag 06.08.2006
4. Oktoberfest, Sonntag, 01.10.2006

b) Kohlscheid

5. Ostermarkt, Sonntag, 26.03.2006
6. „Herzogenrath Festival“, Sonntag 06.08.2006
7. Martinsmarkt, Sonntag, 19.11.2006

c) Merkstein

8. Frühlingsfest, Sonntag 07.05.2006
9. „Herzogenrath Festival“, Sonntag 06.08.2006
10. Oktoberfest, Sonntag, 01.10.2006

§ 2

Finden die Stadtteil- oder Volksfeste nicht statt, müssen die Verkaufsstellen geschlossen bleiben.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 26.03.2006 in Kraft und mit Ablauf des 19.11.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 07.03.2006
Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde